

Die Swissness-Vorlage oder: Wo Schweiz drauf steht, muss Schweiz drin sein

Produkte und Dienstleistungen, die mit der Marke Schweiz versehen werden, lassen sich in der Regel zu einem höheren Preis verkaufen. Damit dies so bleibt, konkretisiert der Gesetzgeber in einem neuen Gesetzespaket, inwieweit beim Gebrauch der Marke tatsächlich auch ein Bezug zur Schweiz bestehen muss.

Herkunftsangaben als Hinweis auf die geographische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen werden vergleichsweise unspezifisch im geltenden Markenschutzgesetz geregelt. Die Swissness-Vorlage setzt nun schärfere Kriterien zur Bestimmung des Orts der Herkunft.

Waren werden in die drei Kategorien Naturprodukte, verarbeitete Naturprodukte und industrielle Produkte unterteilt. Für erstere gelten je nach Naturprodukt spezifische Vorschriften. So bestimmt sich z.B. die Herkunftsangabe für Fleisch nach dem Ort, an dem die Tiere den überwiegenden Teil ihres Lebens verbracht haben.

Bei verarbeiteten Naturprodukten entspricht die Herkunft dem Ort, wo mindestens 80 % des Gewichts der Rohstoffe, aus denen sich das Produkt zusammensetzt, herkommen. Dabei gelten Ausnahmen: So kann der Schweizer Hersteller eines Joghurts beispielsweise Ananas von der Berechnung der 80 % ausnehmen, da Ananas in der Schweiz aufgrund des Klimas nicht gezogen werden können. Die Herkunftsangabe muss dem Ort entsprechen, wo das Produkt mit der Verarbeitung seine wesentlichen Eigenschaften erhält. Damit Käse als Schweizer Käse gilt, müssen also nicht nur die Ausgangsrohwaren zu 80% aus der Schweiz stammen, sondern die Verarbeitung von Milch zu Käse muss ebenfalls in der Schweiz stattfinden.

Bei industriellen Produkten wird auf das Kriterium der Kosten abgestellt. Die Herkunft entspricht dem Ort, wo mindestens 60 % der Herstellungskosten anfallen (inkl. Fabrikations-, Forschungs- und Entwicklungskosten, jedoch exkl. Verpackungs-, Transport-, Vertriebs-, Marketing- und Servicekosten). Erforderlich ist überdies, dass die Herkunftsangabe dem Ort entspricht, wo das Produkt mit der Verarbeitung seine wesentlichen Eigenschaften erhält. In jedem Fall muss ein wesentlicher Fabrikationsschritt an diesem Ort stattfinden.

Herkunftsangaben für Dienstleistungen sind gemäss dem Gesetzesentwurf zutreffend, wenn sie dem Geschäftssitz derjenigen Person entsprechen, welche die

Dienstleistung erbringt und sich ein Zentrum der tatsächlichen Verwaltung dieser Person in der Schweiz befindet. Der Bundesrat gibt in der Gesetzesbotschaft zu, dass die diesbezüglichen Definitionskriterien sehr unbestimmt sind und dass sich in der Praxis dann voraussichtlich die Gerichte mit den Detailfragen werden herumschlagen müssen. Als Rettungsanker erscheint hier die geplante Bestimmung, wonach der Bundesrat die Anforderungen betreffend Herkunftsbezeichnungen für Produkte und Dienstleistungen unter Einbezug von Branchenorganisationen in eigenen Erlassen näher umschreiben kann.

Revidiert werden soll auch das Wappenschutzgesetz, welches das Schweizerkreuz neu auch für Waren der Wirtschaft zur Verfügung stellt, und dies nicht nur für den sog. dekorativen Gebrauch. Wird in Zukunft nach Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise das Schweizerkreuz auf einer Ware als Angabe über die Herkunft derselben aufgefasst, muss die Ware den neu definierten Anforderungen an die Herkunft entsprechen. Auswüchse wie jene, wo auf den Pfannen eines bekannten Schweizer Kochgerätheherstellers über dem Schriftzug "Made in China" ein Schweizerkreuz prangte, dürfen nach Inkrafttreten der Gesetzesvorlage nicht mehr zu erwarten sein.

In jüngster Zeit waren vermehrt kritische Stimmen zu den neuen Regeln zu vernehmen, vor allem aus jenen Bereichen der Industrie, welche von der bisherigen, vergleichsweise liberalen Gesetzgebung profitiert haben. Das letzte Wort scheint damit in der Sache noch nicht gesprochen und es würde nicht überraschen, wenn Gesetzesentwurf vor Inkrafttreten noch erheblich aufgeweicht würde. Der schwierige Entscheid scheint erst noch gefällt werden zu müssen, wo genau die Grenze zwischen einer gesamtwirtschaftlich wünschbaren Gewährung von Freiheit bei der Berufung auf Swissness und einer auf lange Sicht den Mehrwert von Swissness gerade zerstörenden inflationären Anrufung derselben verläuft.



PERSÖNLICHES KURZPROFIL

Christian Christen studierte Rechtswissenschaften an der Universität Zürich. 1998 erwarb er das zürcherische Anwaltspatent und promovierte hernach bei Prof. Dr. Peter Forstmoser an der Universität Zürich. Seither ist Christian Christen im Bereich Handels- und Wirtschaftsrecht als Rechtsanwalt tätig, unterbrochen von einem einjährigen Studienaufenthalt im Ausland (LL.M.-Masterlehrgang an der University of New South Wales/Sydney). Seine bevorzugten Arbeitsgebiete sind das Gesellschafts- und Handelsrecht sowie Prozessführung in Zivil- und Handelssachen. Christian Christen lebt und arbeitet in Zürich. Seine Mutter stammt aus Ungarn.